

RS UVS Niederösterreich 2003/08/07 Senat-WU-02-0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2003

Rechtssatz

Die Angabe einer Internetadresse reicht als Tatortbezeichnung nicht aus. Tatort ist der Standort, von dem aus die Internetadresse betrieben wird.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at